

150 Jahre Jagdpolitik

Von *Eugen Syrer*

(Mitarbeiter am Lehrstuhl für Forstpolitik und Forstgeschichte, München.)

In der 1832 erschienenen „Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland“ weist der Autor, C. STIEGLITZ (1), in der Einleitung darauf hin, daß dem jagdgeschichtlichen Schriftum wegen des alten Streits um Jagd und Jagdrecht, die „nöthige Umsicht und Unparteilichkeit“ fehle.

Die seither veröffentlichte jagdgeschichtliche Literatur ist sehr umfangreich. In erster Linie handelt es sich um Beschreibungen historischer Vorgänge oder Aufzählungen von Daten. Etwas magerer sieht es mit einer jagdpolitisch analysierenden und kritischen Jagdgeschichtsforschung aus. Es besteht der Eindruck, daß bei den bisher vorliegenden Beschreibungen der Vorgänge seit 1848 eine gewisse Auswahl zugunsten eines positiven und harmonischen Bildes von der Jagd getroffen wurde. Um ein solches Bild zu erhalten, werden vermeintlich störende Ereignisse oder ganze Perioden der vergangenen 150 Jahre mit einem gröberen Untersuchungsraster bearbeitet oder ganz ausgeblendet. Dies gilt insbesondere für die Zeit des III. Reiches.

Aus jagdpolitischer Sicht gab es im 19. Jahrhundert drei und im 20. Jahrhundert bisher zwei entscheidende Ereignisse. Es waren dies im 19. Jahrhundert:

- 1.) Die Aufhebung des feudalen Jagdrechts und Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden.
- 2.) Die anschließend erfolgte Trennung des Jagdrechts vom Jagdausübungsrecht und der damit verbundenen Schaffung des Revierjagdsystems.
- 3.) Die Gründung von politisch aktiven Jägervereinen.

Im 20. Jahrhundert waren es:

- 1.) Das Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes und die Zwangsmitgliedschaft der Jäger in einer Organisation.
- 2.) Die Übernahme des materiellen Inhalts des Reichsjagdgesetzes in den bundesdeutschen Rechtsstaat.

Bis zum Ende dieses Jahrtausends wird wahrscheinlich im Rahmen der europäischen Entwicklung eine dritte Weichenstellung hinzukommen, über deren Folgen jedoch gegenwärtig nur spekuliert werden kann.

Das Ende der Feudaljagd 1848

Übereinstimmend wird das Revolutionsjahr 1848 als bedeutungsvolle Zäsur in der Jagdgeschichte angesehen. Bis zu diesem Jahr war es vor allem dem Adel vorbehalten, auf die Jagd zu gehen. Grund- und Landesherren übten das feudale Jagdrecht auch auf fremden Grund und Boden aus. Häufig mußten die Bauern ohnmächtig zusehen, wie das Wild die Früchte ihrer Arbeit erntete (2). Das feudale Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden saß wie ein anachronistischer Stachel im Bewußtsein des Bauernstandes. Der Streit, auch vor den Gerichten, um tragbare Wildzahlen reicht bis ins 18. Jahrhundert zurück. Wie stark der politische Druck war, zeigt die Tatsache, daß z.B. in Baden bereits 1809 ein Entwurf für eine Verordnung zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden erarbeitet worden war (3). Es dauerte jedoch noch 21 Jahre bis der badische Regent 1830 gegen den Willen des badischen Adels ein Gesetz zur Eindämmung der Wildschäden erließ. Es ging nicht nur um Schäden an den Feldfrüchten, sondern auch um Schäden am Wald, wie ein Zitat aus der Ausführungsverordnung zu diesem Wildschadensgesetz zeigt:

„Punkt 2. Das übrige Wildpret ohne Unterschied muß auf eine der Feld- und Waldkultur unschädliche Zahl so gleich reduziert werden. (. . .)

Punkt 5. Die Forstbeamten und Förster sind für allen von nun an und künftig entstehenden Wildschaden auf den landesherrlichen Jagden, soweit sie in Selbstadministration sich befinden, persönlich verantwortlich.“

Sehr erfolgreich scheinen die Bemühungen zur Eindämmung der Schäden aber nicht gewesen zu sein, denn 14 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt ein Abgeordneter vor der Badischen Kammer 1844 fest:

„(. . .) der Nichtvollzug des Gesetzes ist an allen Mißständen schuld.“

Eine Feststellung, die 141 Jahre später, also 1985, der bayerische Landwirtschaftsminister vor dem bayerischen Parlament ebenfalls machte (4).

Die revolutionären Vorgänge 1848 brachten den Bauern die langersehnte Abschaffung der feudalen Jagd. Das Jagdrecht wurde untrennbar an das Eigentum an Grund und Boden gebunden. Dieser Grundsatz gilt unverändert bis in die Gegenwart. Die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum war das Ergebnis erbitterter politischer Kämpfe der Stände.

Der juristische Kunstgriff

Die Abschaffung des feudalen Jagdrechts 1848 hinterließ eine große Rechtsunsicherheit und führte zu jagdlichen Exzessen. Sie waren Ausdruck einer lang angestauten Wut und Ohnmacht. Es kam zu einem drastischen Aderlaß der Wildbestände, vor allem in unmittelbarer Nähe der Gemeinden. Knaurs Großes Jagdlexikon (1984) stellt dazu fest: „Innerhalb kurzer Zeit war fast der gesamte Schalenwildbestand ausgerottet.“ (Schalwild = Reh-, Rot-, Schwarz- und Gamswild, u.a.). Diese vielzitierte Gefahr einer Ausrottung insbesondere von Schwarzwild, Reh- und Rotwild, bestand jedoch nicht. Dazu waren große Waldgebiete viel zu wenig erschlossen und die Transportmöglichkeiten zu beschränkt. Was harte Winter — ohne künstliche Wildfütterung — und Rudel von Wölfen über Jahrtausende nicht geschafft haben, konnten auch die Bauern des 19. Jahrhunderts nicht bewirken.

Es war auch weniger die Sorge um das Wild, als vielmehr die Sorge um die öffentliche Sicherheit, die schließlich zu Beschränkungen und zur Einführung des Revierjagdsystems führten. Den Bauern das gerade gewährte Jagdrecht wieder zu entziehen, kam nicht in Frage und wäre politisch auch nicht durchsetzbar gewesen. Notwendig war eine Regelung, die es Eigentümern kleinerer Landparzellen verwehrte, auf die Jagd zu gehen, ohne daß dabei ihr grundsätzliches Jagdrecht angetastet wurde. Die juristische Lösung war im Begriff des „Jagdausübungsrechts“ zu finden. Danach behält ein Grundeigentümer zwar grundsätzlich sein Jagdrecht, aber das Recht die Jagd auch tatsächlich auszuüben, also das Jagdausübungsrecht, steht ihm nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die wichtigste Bedingung war, daß seine Grundfläche eine bestimmte Mindestgröße aufweisen mußte. Nur in diesem Fall besaß er sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht (= Eigenjagdrevier).

Erfüllte seine Fläche diese Bedingung nicht, dann wurde sie mit anderen Flächen, die ebenfalls keine Eigenjagdgröße hatten, zusammengefaßt und das Jagdausübungsrecht verpachtet (= Gemeinschaftsjagdrevier). An dieser Verfahrensweise hat sich bis heute nichts geändert. Der juristische Kunstgriff der Trennung des Jagdrechts vom Jagdausübungsrecht war die zweite jagdpolitische Weichenstellung des 19. Jahrhunderts.

Der Zugang zum Jagdausübungsrecht wurde der politische Schlüssel zur Gestaltung der Jagd. Als eine weitere

Zugangsbeschränkung wurde in den ersten Jagdpolizeigesetzen um 1860 der behördliche Jagdschein eingeführt, mit dessen Hilfe ein als unzuverlässig eingestuftes Personenkreis von der Jagd ausgeschlossen werden sollte. Nach dem I. Weltkrieg begannen einzelne Länder, die Erteilung eines Jagdscheins an eine Jägerprüfung zu binden. Dieses Verfahren wurde 1934 reichseinheitlich eingeführt.

Stark beeinflusst wurde die jagdrechtliche Entwicklung von den Forstbeamten. Sie waren jahrhundertlang streng im Gedankengut und den jagdethischen Vorstellungen der überlieferten Tradition erzogen worden und pflegten diese Jagd in den königlichen und späteren staatlichen Wäldern weiter. Häufig galt ihr Interesse in erster Linie der Jagd. Die Stundenpläne und Lehrinhalte an den forstlichen Ausbildungsstätten zeigen die starke Stellung der Jagd. Der forstliche Einfluß dokumentierte sich auch in der Sprache: so forderte die bayerische Jagdverordnung von 1863, daß die Jagden pfleglich und **nachhaltig** zu nutzen seien. Die Übertragung des forstlichen Schlüsselbegriffs der Nachhaltigkeit auf Wildtiere lebt in den heutigen Abschlußplanungen weiter. Danach soll, vergleichbar der nachhaltigen Holznutzung, ein landeskulturell verträglicher Bestand an Reh-, Rot- und Gamswild so genutzt werden, daß der Abschluß durch den Zuwachs ausgeglichen wird.

Um den als zu niedrig empfundenen Rehwildbestand anzuheben, verbot die Jagdverordnung von 1863 das Erlegen weiblicher Rehe. Ausnahmen konnten von der Polizeibehörde nur zugelassen werden, wenn ein forstamtliches Gutachten einen schädlichen Rehwildbestand bestätigte.

Jägervereine

Diejenigen, die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf die Jagd gingen, kann man grob 2 Lagern zuordnen: die große Masse der bäuerlichen und proletarischen Jäger auf der einen Seite und die Minorität der Jäger des Großgrundbesitzes, des hohen Militärs, des Adels, der höheren Beamten und des Großbürgertums auf der anderen Seite.

Ab etwa 1870 schlossen sich die Jäger dieser 2. Gruppe auf lokaler Ebene zu Vereinen zusammen. Dies war das dritte entscheidende jagdpolitische Ereignis des 19. Jahrhunderts und brachte eine neue jagdpolitische Größe ins Spiel, die die weitere Entwicklung massiv beeinflusste. Die

61 Verbände des rund 3600 Mitglieder starken pfälzisch-bayerischen Jagdschutzvereins setzten sich 1879 wie folgt zusammen (5):

Adel, hohes Militär	9 (15%)
Forstmeister, Oberförster	30 (49%)
sonstige höhere Beamte	3 (5%)
sonstige Beamte	6 (10%)
Juristen	5 (8%)
Unternehmer	6 (10%)
sonstige	2 (3%)
	<hr/>
	61 (100%)

Für diese Zeit läßt sich schätzen, daß nicht mehr als rund 5% der Jäger einem Verein beigetreten waren. 95% konnten mit den jagdpolitischen Vorstellungen und dem moralischen Sendungsbewußtsein der Jagdvereine nichts anfangen. Vor allem südlich der Mainlinie waren die Jäger an den preußischen Jagdreformen wenig interessiert.

Die Jägervereine waren aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Führung von Anfang an politisch aktive Vereine. Gezielt setzte die Werbung neuer Mitglieder in den oberen sozialen Schichten an. 1879 stellte der Präsident des Bayerischen Jagdschutzvereins fest, daß der Verein nun 3000 Mitglieder zähle und in den beiden Kammern des bayerischen Landtags viele Mitglieder gewonnen werden konnten, wodurch die Macht und das Ansehen des Vereins zugenommen habe.

Auch heute sind politische Mandatsträger in der Verbandspolitik zahlreicher Vereine eine wichtige Zielgruppe. Der Anteil der Jäger liegt, gemessen an der erwachsenen Bevölkerung der Bundesrepublik, nur bei etwa 0,5%. Es kann als Zeichen einer erfolgreichen Verbandsarbeit gewertet werden, daß im Bayerischen Landtag bei den Abgeordneten der Regierungspartei dieser Anteil über 20% beträgt.

Neben den jagdlichen Zielen verfolgten die Jägervereine klare politische Ziele, z.B. durch ihren Einfluß auf die Formulierung von Jagdgesetzen oder ihre kompromißlose Bekämpfung der Bauernjäger.

Kampf den Bauernjägern

Die Einhaltung der Jagdgesetze war nur schwer zu kontrollieren, und das Verständnis für manche Jagdvorschrift war bei der ländlichen Bevölkerung nur gering

ausgeprägt. Im Vordergrund stand für den bäuerlichen Jäger das Wildfleisch und das ungehinderte Jagdvergnügen. Den Bauern blieb wegen ihrer ausgefüllten Arbeitswoche häufig nur der Sonntag für dieses Vergnügen. Daher stieß auch das 1897 in Bayern erlassene Sonntagsjagdverbot bei ihnen auf wenig Gegenliebe (6). Warum sollten sie sich an das Sonntagsjagdverbot oder an bestimmte Schonzeiten halten? Weshalb sollten sie keine weiblichen Rehe schießen?

Die Jagdvereine sahen sich daher veranlaßt, einen Beitrag zur jagdpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle zu leisten. Die Vereine zahlten Geldprämien zunächst an jeden, der einen Täter wegen eines Verstoßes gegen jagdpolizeiliche Vorschriften zur Anzeige brachte. Später wurden diese Prämien nur noch an Mitglieder ausbezahlt. Die Prämien lagen zwischen 10 und 30 Mark. Zum Vergleich: der Mitgliedsbeitrag lag bei 2 Mark im Jahr.

Denunziant und Täter wurden unter der Rubrik „Grafifikationen“ in den Jagdzeitungen namentlich veröffentlicht. Jährlich wurden sowohl die Prämien als auch die Geld- und Haftstrafen summarisch ausgewiesen. Es erhielten 1900 in Bayern 137 Personen Prämien in Höhe von 2397 Mark für die Anzeige von 151 Tätern, die insgesamt zu 40 Jahren 4 Monaten und 43 Tagen Haft verurteilt worden waren. Für das Jahr 1900 ist noch eine andere Zahl interessant: im Deutschen Reich gab es etwa 260.000 Jagdscheininhaber. Nur rund 17.000, also ca. 7%, waren Vereinsmitglieder.

Das III. Reich

Bis 1933 stieg dieser Anteil auf 25 - 30 Prozent an. Das 1934 zuerst als Preußisches Jagdgesetz, dann als Reichsjagdgesetz eingeführte, umfangreiche Normierungswerk lag schon vor 1933 in seinen Grundzügen fix und fertig in den Schubladen der Jagdvereinsfunktionäre. Es war das Ergebnis vieler Vereinsversammlungen und hatte ursprünglich nichts mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu tun. Wenn Ulrich Scherping, einer der Väter dieses Gesetzes und späterer Leiter des Reichsjagdamt 1950 feststellte, daß das Reichsjagdgesetz auf demokratische Weise zustande gekommen sei, dann kann dies jedoch nur für die vereinsinternen Verhältnisse gelten, denn eine 2/3 Mehrheit der Jäger außerhalb des Vereins wurde nicht gefragt. Der Kommentar zum Bundesjagdgesetz stellt in

seiner letzten Auflage von 1982 zum Inkrafttreten des Reichsjagdgesetzes fest (7):

„Das von den deutschen Jägern seit dem Jahre 1875 erstrebte Ziel war damit erreicht.“

In dieser pauschalierenden Weise wird ein historischer Tatbestand unreflektiert und verzerrt wiedergegeben. Diese Beispiele zeigen, daß die bei Jagdkritikern zu findende Aussage, daß das Reichsjagdgesetz ein typisch nationalsozialistisches Gesetz sei, ebenso falsch ist, wie die Feststellung, es handle sich um ein besonders demokratisch zustande gekommenes Gesetz oder ein damals allgemein hochwillkommenes Gesetz.

Die Jagdgeschichte des III. Reichs gehört zu den großen Fragezeichen der wissenschaftlichen Jagdgeschichtsschreibung. Fest steht, daß die organisierte Jägerschaft die Gunst der Stunde nutzen und weit mehr ihrer Ideen zur Staatsaufgabe machen konnte, als sie es in den Jahrzehnten zuvor gehofft hatte. Mit dem Reichsjagdgesetz verschmolzen Vereinsziele und Staatsziele zu einer Einheit. Was war so günstig 1934?

Drei Hauptgründe:

1.) Ein Verein kann an einer straffen Organisationsstruktur mit stark zentralistischer Prägung interessiert sein. Dies ist legitim und hat nichts mit nationalsozialistischen Ideen zu tun. Dieses Vereinsanliegen kam jedoch der nationalsozialistischen Politik der Gleichschaltung aller gesellschaftlicher Gruppen und deren straffe Organisation und Kontrolle sehr entgegen.

2.) Die Schaffung des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft, war die politische und rechtliche Voraussetzung, um das damals 60 Jahre alte Vereinsziel des Ausschaltens der sogenannten Bauernjäger oder Aasjäger mit diktatorischen Mitteln durchzusetzen. Waren es 1925 noch ca. 250.000 Jagdscheininhaber, so reduzierte sich diese Zahl 1935 auf 180.000. Im Vorwort der Jahrbücher der Deutschen Jägerschaft von 1935/36 und 1937/38 wird die Erfolgsmeldung von der Säuberung der eigenen Reihen und der Säuberung von undeutschen Elementen bekanntgegeben.

Saubere Jägerschaft

Der Gedanke von einer sauberen Jägerschaft findet sich auch in den heutigen Jagdgesetzen. So überläßt es das

Bundesjagdgesetz den Ländern, ob sie bei Verstößen eines Jägers gegen die „deutsche Weidgerechtigkeit“ den Vereinen ein behördenähnliches (hoheitliches) Mitwirkungsrecht einräumen wollen. Was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Weidgerechtigkeit“ zu verstehen ist, das ist starken Schwankungen und einem zeitlichen Wandel unterworfen. So ist die Jagd in manchen nordischen Ländern in der Paarungszeit des Wildes verboten. In Deutschland zählt gerade diese Zeit zu den jagdlichen Leckerbissen und wird von vielen Jägern herbeigesehnt. Das Töten eines Rehes mit einem Schrotschuß ist bei uns verboten, jedoch in Vorarlberg/Österreich erlaubt.

Hauptargument gegen den Schrotschuß ist die Gefahr, daß das Tier nicht sofort getötet, sondern nur verletzt wird. Gleichzeitig gilt aber der sicherere und sofort tötende Schuß auf einen Fasan am Boden oder einen sitzenden Hasen als nicht weidgerecht, weil unsportlich, und der riskante Schuß auf den fliegenden Vogel oder den rennenden Hasen als weidgerecht.

Gerade in diesem sensiblen Bereich ermöglicht das gesetzliche Mitwirkungsrecht den Vereinen u.a., daß sie 1. in diesen Fällen bei behördlichen Verfahren gehört werden müssen, 2. die Behörde ihnen in die Akten Einsicht gewähren muß und 3. sie selbst gegen einzelne Jäger ermitteln können. Unabhängig von den staatlichen Verfahren können die Vereine über ein Ehrengericht einzelne Mitglieder zu Geldbußen verurteilen. In Bayern dürfen dies die sogenannten „anerkannten Vereinigungen der Jäger“. In einem Jagdrechtskommentar von 1987 heißt es dazu (8):

„Dadurch wurde einer Forderung der Jägerschaft Rechnung getragen, welche ihre Aufgabe nicht nur in einer an die Landeskultur angepaßten Wildhege sieht, sondern auch in der Fernhaltung von zu einer ordnungsgemäßen Jagdausübung nicht geeigneten oder nicht gewillten Personen.“

Der entscheidende dritte Grund

Der dritte Grund für die Gunst der Stunde von 1934 ist in der Person von Hermann Göring und anderen führenden Nationalsozialisten zu sehen. Aber vor allem im Reichsjägermeister Herman Göring fand man einen Führer, der die Jagd als sein persönliches Freizeitvergnügen massiv förderte. Dazu der Justitiar des Reichsforst- und Reichsjagdamtes aus seiner Erinnerung (9):

„Jedoch muß dem Preußischen Ministerpräsidenten und späteren Reichsjägermeister GÖRING zuerkannt werden, daß er sich für die Durchbringung der Gesetze (= Jagdgesetze, Anm. d. Verfassers) mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit eingesetzt hat. Um den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und um die damit verfolgte Tendenz hat er sich jedoch nie gekümmert. Sie sind ihm ein Buch mit sieben Siegeln geblieben. Seine Auffassung von Jagd und Jagdausübung stand mit den geläuterten Gedankengängen des Gesetzes vielfach nicht im Einklang.“

Von Hitler ist bekannt, daß er die Jagd verabscheute und die organisierte Jägerschaft mißtrauisch als grüne Freimaurer betrachtete. Die Jagdleidenschaft führender Nationalsozialisten spielte eine wichtige Rolle bei dem internen Kompetenzgerangel, den Eifersüchteleien, Feindschaften und Bündnissen innerhalb der Reichsregierung (10).

Wiederkäuende Jagdgeschichtsschreibung

Die Einführung des Reichsjagdgesetzes und Aufhebung der damaligen Landesjagdgesetze ist ein weiteres Beispiel dafür, wie unkritisch gegenwärtig Jagdgeschichte geschrieben wird. Die Abschaffung der Landesjagdgesetze wird in wiederkäuender Manier seit 1934 bis heute als die große Tat zur Abschaffung der Rechtszersplitterung gepriesen. Vielleicht war sie es; aber nirgends wird auch nur der Versuch gemacht, zu fragen, ob denn damit nicht auch ein Stück Föderalismus begraben wurde. Gerade heute, wo viele von der Sorge über den Verlust nationaler Jagdtraditionen im Zuge der europäischen Rechtsvereinheitlichung reden, wo föderalistische Tugenden gepriesen werden, sollte man sich klar werden, daß auch die damaligen Landesjagdgesetze in ihrer Differenzierung ein Ausdruck für die Unterschiede im Standort, in der Geschichte und Tradition der Länder waren.

Das Reichsjagdgesetz brachte eine reichsweite Verankerung des Hege-, Wildschutz- und Tierschutzgedankens. So z.B. ein Verbot des Tierfangs mit Tellereisen. Eine Falle, bei der dem Tier häufig nur die Pfoten eingequetscht werden, ohne es sofort zu töten. (Ein solches Verbot wird es in der Europäischen Gemeinschaft vielleicht in den nächsten Jahren geben.) Über die positive Seite des Reichsjagdgesetzes finden sich viele Darstellungen.

Sehr selten liest man dagegen etwas über die Klagen von mutigen Bauern, die durch die ansteigenden Wildbestände in ihrer sogenannten Erzeugungsschlacht behindert wurden. Für einen einzigen nicht näher bezeichneten Gau wird im Jahrbuch der Deutschen Jägerschaft 1936/37 ein Schaden von 20 Mio. Reichsmark als Phantasieprodukt von Jagdfeinden bezeichnet. Ein politisches Gegengewicht zu den Interessen der Jägerschaft hatte nur die Organisation der Bauern. Einen Einblick hinter die Kulissen bietet das Schreiben des Ortsbauernführers von Lindach in Oberbayern vom 21.9.1936 an den Bezirksbauernführer in Traunstein:

„Die Bauern sagen zu mir, **Du predigst Erzeugungsschlacht und der Kreisjägermeister treibt Vernichtungsschlacht.**“

Von Traunstein aus wandte man sich mit dieser Beschwerde zur Landesbauernschaft nach München (Schreiben vom 12.10.1936):

„Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Klagen über die äußerst großen Wildschäden von Seiten der Landwirte nicht verstummen, sondern immer zahlreicher eingehen. Da die Bauern auf Grund ihrer Beschwerden wenig Verständnis in den Jägerkreisen erfahren, wird die Erbitterung in dieser Hinsicht immer größer.“

Daraufhin die Landesbauernschaft an den Gaujägermeister für Oberbayern (Schreiben vom 22.10.1936):

„Ich bitte Sie, nun endgültig ernstliche Maßnahmen zu ergreifen, damit die außerordentlich großen Hemmungen der Erzeugungsschlacht durch die Wildschäden aufhören und daß die Mißstimmung und Erbitterung der Bauernschaft beseitigt wird. Als verantwortlicher Leiter der Erzeugungsschlacht in Bayern bin ich nicht gewillt, diese Hemmungen für die Zukunft noch weiter zu tragen. (...) Wenn die Sache so weitergeht, sehe ich mich gezwungen höheren Orts zu berichten.“

Diese Drohung und Beschwerde veranlaßten den Gaujägermeister zu einer umfassenden Antwort, die jedoch nicht an den Absender, sondern an den Landesobmann der Landesbauernschaft Bayern gerichtet war (Schreiben vom 26.10.1936):

„Aus dem Ton dieses Schreibens muß ich entnehmen, daß eine Kampfstellung eingenommen wird und eine Verbitterung zum Ausdruck kommt, die mich sehr unangenehm berührt. Ich möchte selbstverständlich Ihren Leiter

der Erzeugungsschlacht nicht umgehen, andererseits aber um ihre Mithilfe bitten, daß die Angelegenheit in einer freundschaftlichen Form und in dem Bestreben einer gezielten Zusammenarbeit geführt wird. (...) Allerdings kann ich, wie es oft geschieht, tendenziös aufgezogene einseitige Beschwerden nicht billigen, da sie oft einen anderen Hintergrund haben. Das Reichsjagdgesetz, welches ich zu betreuen habe, ist eine so große Errungenschaft nicht nur zum Zwecke der deutschen Jagd, sondern genau so im Interesse des Reichsnährstandes. (...) Das Reichsjagdgesetz hat vor allem das Rechtsverhältnis geregelt, nach welchem die landwirtschaftlichen Grundbesitzer einen entsprechenden Anteil am Jagdpachtschilling haben. Als Gegenleistung muß andererseits auch Wild geduldet werden, selbstverständlich in angemessenen Grenzen.“

Durch die Vorrangstellung der Jagd vor der Landeskultur waren insbesondere die kleineren Bauern, deren Grundfläche nicht für eine Eigenjagd ausreichte, geschädigt worden. Zahlreiche Staatswälder wurden zu Staatsjagdrevieren umgewidmet. Dort „sollte die Jagd vor forstlichen Interessen rangieren. (...) Die Erfolge dieser einheitlichen Jagdverwaltung, verbunden mit reichlich zur Verfügung stehenden Mitteln, waren nicht nur in der Rominter Heide, sondern auch in den übrigen Staatsjagdrevieren außerordentlich. Die Rominter Heide brachte in dieser Zeit die stärksten Hirsche hervor, die dort jemals erlegt wurden.“ (Oberforstmeister FREVERT, 11).

1989 war das Jahr, in welchem die 50 Jahre zuvor stattgefundenen Ereignisse am Beginn des II. Weltkriegs einer kritischen Rückschau unterworfen wurden. Aus der 1960 verfaßten Rückschau des Leiters der Staatsjagd „Rominter Heide“:

„Nun kam das Unglücksjahr 1939. (...) Die militärische Situation war damals in Ostpreußen heikel. Der linke Flügel der gegen Polen aufmarschierten deutschen Armeen war sehr schwach gehalten, und es bestand durchaus die Möglichkeit, daß der Pole mit Kavallerieverbänden durch Litauen in Ostpreußen einfallen würde. Ich bat daher vor meiner Abreise SCHERING (Leiter des Reichsjagdammtes, Anm. d. Verfassers), doch auf alle Fälle den starken Bock am Friedrich-Karl-Gestell zu schießen. Er wollte es nicht, denn diesen Bock hätte ich jahrelang geschont, und kein anderer als ich sollte ihn schießen. Ich bot alle meine Überredungskünste auf und stellte ihm vor allen Dingen vor, wie leicht polnische Truppen in die Rominter Heide

einbrechen könnten, und daß es doch ein Jammer wäre, wenn dieser jahrelang gehegte Kapitalbock vielleicht von irgendeinem polnischen Soldaten geschossen würde. SCHERPING streckte dann diesen Bock in den ersten Augusttagen, (. . .)“ (11).

Die außergewöhnlich starke Stellung der Jagdfunktionäre läßt sich aus den Beschwerden von Ernährungsämtern ersehen, die an das Reichsjagdamt gerichtet waren und sich gegen dessen Anweisung richteten, wonach Hafer, der zur Ernährung von Kleinkindern vorgesehen war, im Winter 1942/43 für die Fütterung des Wildes an die Staatsjagdreviere abgegeben werden mußte (10).

Mit der Übernahme der Jagdverbandsspitzen als Beamte in die Reichsjagdorganisation und der Einsetzung von Jägermeistern, die in einer Doppelfunktion sowohl als mittelbare Reichsbeamte hoheitlich tätig werden konnten, als auch als Verbandsführer die Jägerschaft kontrollierten, hatte man vielerorts den Bock zum Gärtner gemacht. Es ist aktenkundig, daß in Einzelfällen Jägermeister zugleich Wildschadensschätzer waren.

Noch immer aktuell

Bis heute auch nicht diskutiert wird die Enteignung von Grundeigentümern, die im Gebirge und in den Vorbergen ihre Eigenjagden verloren, als man dort die Eigenjagdmindestgröße 1934 einfach verdoppelte und die Hochgebirgsregion, in der diese verdoppelte Mindestgröße galt, weit in die Mittelgebirgslandschaft des Vorlandes ausdehnte. Damit entzog man diesen Grundeigentümern entschädigungslos ihr Jagdausübungsrecht und die wirksame Kontrolle über die Höhe der Wildbestände und die Wildschäden. Ein solcher Fall wurde 1988 Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreits.

Nach 1945

Viele offene Fragen gibt es auch im Zusammenhang mit der unmittelbaren Nachkriegszeit. Es gab viele kritische Stimmen, die vor einer Fortschreibung des Reichsjagdgesetzes warnten, z.B. den Forstpolitiker Professor Victor Dieterich, aber auch den Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Dr. von Manteuffel, der sich 1950 gegen eine Abschlußplanpflicht für Schalenwild wandte, da sie zu überhöhten Wildbeständen führe (12).

Der Reichsbund Deutsche Jägerschaft war durch ein Kontrollratsgesetz als nationalsozialistische Einrichtung aufgelöst worden. Mit dem Zusammenschluß zum Deutschen Jagdschutzverband konnte man 1949 rund 70% der ca. 100.000 Jäger neu organisieren (1988: ca. 263.000 Jagdscheininhaber, 91% Vereinsmitglieder).

Wichtiges politisches Ziel war die weitestgehende Übernahme des Reichsjagdgesetzes in die Jagdgesetzgebung von Bund und Ländern.

Schlüsselpositionen

Dabei spielten Einzelpersonen, an der richtigen Stelle in der Verwaltung plaziert, eine entscheidende Rolle. Unter ihnen Dr. Mitzschke, der zu den Vätern des Reichsjagdgesetzes zu zählen ist und der als Ministerialrat im Reichsjustizministerium zuständig für Jagdrechtsfragen gewesen war. 1947 erhielt er von den Jagdverbänden den Auftrag, das Reichsjagdgesetz zu überarbeiten und zu entnazifizieren. 1948 wurde er Bevollmächtigter der Arbeitsgemeinschaft der Jagdverbände der amerikanischen und britischen Zone. Schließlich wurde er im hessischen Landwirtschaftsministerium als Jagdreferent wieder in den öffentlichen Dienst übernommen und war 1949 gegenüber der Militärregierung der Verhandlungsführer aller Landesregierungen der amerikanischen Zone in Jagdfragen.

Im bayerischen Landwirtschaftsministerium sah man in der Person von Dr. Mitzschke einen Repräsentanten privater Jagdinteressen und äußerte sich sehr kritisch über den eingeschlagenen Weg (Schreiben des Rechtsreferenten an den Bayerischen Landwirtschaftsminister vom 26. 9. 1949):

„Wenn die hessische Landesforstverwaltung zunächst einmal in der vorliegenden Angelegenheit eine möglichst selbstständige Führung der übrigen Länder der US-Zone übernahm, so besteht die Gefahr, daß unter solchen Umständen künftig die Jagdbehörden einseitig durch die Jägerorganisationen in ihren Entscheidungen beeinflusst, gegebenenfalls sogar geleitet werden. Dies wäre aber untragbar.“

In der Zeit unmittelbar nach 1945 gab es heftige Machtkämpfe um die neu zu besetzenden Schlüsselpositionen. Der erste Jagdreferent in Bayern, Baron Dr. von Beck, besaß das Vertrauen der Militärregierung. In dieser Position wurde er vom Jagdschutz- und Jägerverband Augs-

burg heftig attackiert und trat 1948 zurück. Mit den Hintergründen für seinen Rücktritt mußte sich ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß beschäftigen. Den Hintergrund dieser Angriffe bildeten auch die Vorgänge um die Entwicklung bei der Wiederbesetzung von einflußreichen Positionen in der organisierten Jägerschaft, gegen die sich Dr. von Beck gewandt hatte. Auf einer Dienstbesprechung legte er Material vor und nannte Namen von Personen, die während des Dritten Reichs im Jagdwesen großen Einfluß hatten und die nun wieder Einfluß hatten oder zu gewinnen suchten (Protokoll Landwirtschaftsausschuß vom 7.12.1948).

Die amerikanische Militärregierung wollte eine Demokratisierung des Jagdwesens und erließ im Januar 1949 Leitsätze „betreffend Jagd und Fischerei“. Die darin genannten Forderungen sollten die Grundlage für die neuen Jagdgesetze sein. In der Jagdpresse wurde das Gerücht verbreitet, mit diesen Forderungen würde das amerikanische Lizenzjagdsystem eingeführt. (Beim Lizenzjagdsystem genügt es, einen Berechtigungsschein zu erwerben, um auf einem bestimmten Gebiet jagen zu dürfen.) Das Jagdrecht des privaten Grundeigentümers sollte jedoch nach den amerikanischen Forderungen nicht angetastet werden. Öffentlicher Landbesitz sollte aber nicht mehr an einzelne Personen verpachtet werden. Das Gerücht zeigte die beabsichtigte Wirkung und hat auch in die Jagdgeschichtsschreibung Eingang gefunden, wo es weiterlebt (1974):

„Die nachhaltigen Proteste der Jagdverbände gegen die „Leitsätze“ und gegen die generelle Aufhebung des Reichsjagdgesetzes bewog die US-Militärregierung schließlich ihr geplantes Lizenzsystem aufzugeben.“ (13)

Die Jagdverbände konnten in den neuen Jagdgesetzen nicht alle Wünsche durchsetzen. Ihr Ziel, den ursprünglichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wiederzuerlangen, konnten sie, mit Ausnahme im Saarland, nicht erreichen. In den folgenden Jahren, nach Inkrafttreten des ersten Bundesjagdgesetzes und der Ländergesetze, gelang es ihnen jedoch, eine Reihe von Bestimmungen durchzusetzen, die den Jagdverbänden eine wichtige Rolle im Gesetzesvollzug sicherten. Im Grundsatz entspricht es durchaus den Vorstellungen von einer lebendigen, pluralistischen Demokratie, wenn man den Hauptbetroffenen eine große Mitsprachemöglichkeit im Gesetzesvollzug einräumt.

Fragwürdiges

Damit eine gewisse Kanalisierung bei der Mitwirkung gegeben sein sollte, führte der Gesetzgeber den Begriff von den „anerkannten Vereinigungen der Jäger“ ein.

Bei den Kriterien für eine solche Anerkennung, wie sie noch heute im § 32 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz formuliert werden, wird es jedoch etwas merkwürdig. Unter der Überschrift „anerkannte Vereinigungen der Jäger“ — also in der Pluralform — legt die Bestimmung fest, daß ein Verband nur dann anerkannt wird, wenn er über 50% der Jagdscheininhaber Bayerns als Mitglieder hat. Da es aber nach Adam Riese niemals zwei Verbände mit über 50% geben kann, wird immer nur ein Verband anerkannt und am Gesetzesvollzug beteiligt. Mit dieser 51%-Hürde werden von vornherein andere Jagdvereine an einer Mitwirkung im Rahmen des Jagdgesetzes ausgeschlossen.

Jagdabgabe

Dabei geht es auch um viel Geld. In den meisten Bundesländern muß jeder private Jäger, der seinen Jagdschein löst, eine Jagdabgabe zahlen. Aus der Jagdabgabe, von jährlich rund 1 Mio DM in Bayern, werden ca. 85% an den einzigen anerkannten Verein ausbezahlt. 15-20% werden für Jagdmuseen und andere Institutionen aufgewendet. Nur 5-10% gingen bisher in die Erforschung unserer heimischen Wildarten. Mit diesem Geld, das noch auf mehrere Projekte aufgeteilt werden muß, läßt sich keine ausreichende, professionelle Forschung betreiben. Auf die Verwendung von rund 700.000 - 800.000 Mark, die als sogenanntes „Restaufkommen“ dem Landesjagdverband ausgeschüttet werden, hat der oberste Jagdbeirat — ein aus verschiedenen Interessengruppen zusammengesetztes Beratungsgremium bei der obersten Jagdbehörde — keinen Einfluß.

Übersicht über die Jagdabgabe 1989 in den einzelnen Bundesländern:

	rund
Nordrhein-Westfalen	2,7 Mio DM
Niedersachsen *	2,1 Mio DM
Baden-Württemberg	1,4 Mio DM
Rheinland-Pfalz	1,2 Mio DM
Bayern	1,2 Mio DM
Schleswig-Holstein	0,9 Mio DM

Hessen	0,7 Mio DM
Saarland *	0,08 Mio DM
Hamburg	0,1 Mio DM
Bremen	0,04 Mio DM
Berlin	keine Jagdabgabe
Summe: 10,4 Mio DM	

* Keine Jagdabgabe im engeren Sinn, sondern Anteil aus der Jagdscheingebühr, der für jagdliche Zwecke verwendet wird.

Aussichten

Die weitere jagdpolitische Entwicklung wird vor allem die Tierarten im Jagdrecht betreffen. Bei der letzten Novellierung zum Bundesjagdgesetz 1976 wurde der Katalog der Tierarten im Jagdrecht um die Hälfte gekürzt. Die ausscheidenden Arten wurden dem Naturschutzgesetz unterstellt. Von den rund 390 Vogel- und Säugetierarten unterliegen nur noch 25% dem Jagdrecht. Dieser Schrumpfungprozeß wird drastisch weitergehen. Vor allem viele Vogelarten werden vom Jagdrecht in das Naturschutzrecht überwechseln. Das Hauptargument für die Eingliederung einer Tierart unter das Jagdrecht war bisher der bessere Schutz, z.B. durch höhere Strafen, den das Jagdrecht bietet. In dem Maß, wie das Naturschutzrecht hier aufholt oder sogar überholt, wird dieses Argument entfallen. Auch die vielzitierte umfassende Sachkompetenz des Jägers in Naturschutzfragen verliert an Gewicht.

Zur europäischen Frage

Es ist nicht wahrscheinlich, daß gerade die deutschen Jagdgesetze von den europäischen Vereinheitlichungen unbeeinflusst bleiben. Gegenwärtig durchläuft ein Vorschlag der EG-Kommission für eine „Richtlinie des Rates zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten“ die Mühlen der vielen betroffenen Verwaltungen in den Amtsstuben der Gemeinschaft. Diese EG-Entwürfe betreffen auch die Jagd. Verboten wird darin zum Beispiel der oben erwähnte Tierfang mit Tellereisen. Eine Fangmethode, die in Deutschland schon lange verboten ist, in anderen EG-Ländern jedoch noch praktiziert wird. Die Jagd in der Bundesrepublik Deutschland wird weniger durch solche direkten Eingriffe betroffen, als vielmehr durch die Unterschutzstellung von Tierarten, die gegen-

wärtig noch auf der Liste der jagdbaren Arten des Jagdrechts stehen, oder durch die Ausweisung von Schutzgebieten, in denen es jagdliche Bechränkungen geben kann. Für Jagd und Jäger kommt es entscheidend darauf an, wie diese Richtlinien in den verwaltungsmäßigen Vollzug der einzelnen Länder eingebaut werden. Die EG-Aktivitäten werden sich auch auf ein neues Bundesjagdgesetz auswirken, um dessen Formulierung die nächste Regierung nach der Bundestagswahl 1990 nicht herumkommen wird. Ohne Prophet sein zu müssen, kann man heftige Auseinandersetzungen der Interessengruppen (Vogelschutz, Tierschutz, Naturschutz, Jagd, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, etc.) erwarten. Auf Nebenkriegsschauplätzen hat der Machtkampf bereits begonnen. Wie die Sieger aussehen werden, das können heute wohl nur die Augen der Jagd vorhersagen.

Literatur

- (1) STIEGLITZ, Christian Ludwig: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig, 1832.
- (2) ECKARDT, Hans W.: Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Göttingen, 1976.
- (3) HASEL, Karl: Forstverwaltung und Jagd in der Revolution von 1848 und 1849. Stuttgart, 1977.
- (4) Bayerischer Landtag, Drucksache 5406/85, Debatte vom 22.10.85
- (5) Der Deutsche Jäger Nr. 9/1879.
- (6) MÜLLER, Wulf-Eberhard: Zur Geschichte der Rehwildjagd. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, 53. Jhg., München, 1988. (Selbstverlag des Vereins).
- (7) MITZSCHKE/SCHÄFER: Kommentar zum Bundesjagdgesetz. Hamburg, 1982.
- (8) NICK/FRANK: Das Jagdrecht in Bayern. München, 1987.
- (9) VOLLBACH in: ULLRICH SCHERPING und ein halbes Jahrhundert deutscher Jagdgeschichte. Hamburg, Berlin, 1960
- (10) RUBNER, Heinrich: Deutsche Forstgeschichte 1933 - 1945. St. Katharinen, 1985.
- (11) FREVERT in: ULLRICH SCHERPING und ein halbes Jahrhundert deutscher Jagdgeschichte. Hamburg, Berlin, 1960.
- (12) SYRER, Eugen: Jagdrecht und Interessengruppen — eine historisch-politische Analyse. Diss., München, 1987.
- (13) Der Deutsche Jagdschutzverband (Hrsg.): 25 Jahre im Dienst des deutschen Waidwerks. 1974.

Verfasser

Dr. Eugen Syrer
Lilienstraße 48
8000 München 80

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [55_1990](#)

Autor(en)/Author(s): Syrer Eugen

Artikel/Article: [150 Jahre Jagdpolitik 21-29](#)